

Kleine Anfrage

der Abg. Ansgar Mayr und Ulli Hockenberger CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Unfallrisiken von verkleideten Liegefahrrädern (Velomobile)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Unfälle hat es in Verbindung mit einem Velomobil und Pkw/Lkw in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg jeweils gegeben?
2. Wie unterteilen sich diese Folgen der Unfälle in „leicht verletzt“, „schwer verletzt“ und „tödlich verletzt“?
3. Wie beurteilt die Landesregierung das Risiko für Velomobil-Fahrerinnen und -Fahrer?
4. Welche Überlegungen gibt es, um Velomobile für Pkw/Lkw im Straßenverkehr sichtbarer zu machen, da sie aufgrund ihrer Bauweise oft übersehen werden?
5. Müssen Velomobile eine Verkehrstüchtigkeit aufweisen, die in regelmäßigen Abständen kontrolliert wird?
6. Gelten außerorts Fahrverbote für Velomobile auf Landstraßen?
7. Besteht aktuell eine rechtliche Pflicht für Velomobile, vorhandene Radwege zu nutzen?
8. Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, Velomobil-Fahrerinnen und -Fahrer außerhalb geschlossener Ortschaften zur Nutzung von Radwegen zu verpflichten?
9. Gibt es von Seiten der Landesregierung Überlegungen zum Umgang mit Elektro-Velomobilen, die noch deutlich höhere Geschwindigkeiten ermöglichen?

14.10.2024

Mayr, Hockenberger CDU

Eingegangen: 15.10.2024/Ausgegeben: 11.11.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Angesichts jüngster Unfälle zwischen Velomobilen und Kfz wäre eine Klärung und ggfs. Anpassung der Regelungen nach Ansicht der Fragesteller sinnvoll. Velomobile sind aufgrund ihrer niedrigen Bauweise schwer sichtbar und können dank ihrer Aerodynamik hohe Geschwindigkeiten erreichen, was zu schweren Kollisionen mit anderen Verkehrsteilnehmern führen kann. Es erscheint daher sinnvoll, diese Risiken zu reduzieren.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. November 2024 Nr. VM4-0141.5-31/87/5 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Unfälle hat es in Verbindung mit einem Velomobil und Pkw/Lkw in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg jeweils gegeben?*
- 2. Wie unterteilen sich diese Folgen der Unfälle in „leicht verletzt“, „schwer verletzt“ und „tödlich verletzt“?*
- 3. Wie beurteilt die Landesregierung das Risiko für Velomobil-Fahrerinnen und -Fahrer?*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme durch die Polizei Baden-Württemberg wird unter anderem die Art der Verkehrsbeteiligung der Unfallbeteiligten entsprechend der bundeseinheitlichen Kategorisierung des Statistischen Bundesamtes erfasst.

Sogenannte Velomobile werden hierbei unter die Verkehrsbeteiligungsart Fahrrad subsummiert und sind nicht differenziert auswertbar.

Vor diesem Hintergrund liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne dieser Fragestellung mit Bezug zu Velomobilen vor.

Wenn die Radinfrastruktur nicht dem Stand der Technik entspricht und wenn insbesondere Sichtbeziehungen nicht ausreichend sind, ist allgemein von einem erhöhten Unfallrisiko auszugehen.

- 4. Welche Überlegungen gibt es, um Velomobile für Pkw/Lkw im Straßenverkehr sichtbarer zu machen, da sie aufgrund ihrer Bauweise oft übersehen werden?*
- 5. Müssen Velomobile eine Verkehrstüchtigkeit aufweisen, die in regelmäßigen Abständen kontrolliert wird?*

Zu 4. und 5.:

Liegefahrräder bzw. Velomobile, auch mit elektrischer Treithilfe bis 0,25 kW Leistung, gelten als Fahrräder gemäß § 63a Absatz 2 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO). Daher gelten für Liegefahrräder die Vorgaben des § 67 StVZO zu lichttechnischen Einrichtungen an Fahrrädern.

Aufgrund der geringen Höhe sowie teilweise hoher Fahrgeschwindigkeiten aufgrund der Aerodynamik von Liegefahrrädern sind diese im Straßenverkehr für andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht stets gut erkennbar. Die Landesregierung empfiehlt, eine rote Fahne sowie zusätzliche Reflektoren an einer dünnen Metallstange im hinteren Bereich des Liegefahrzeugs anzubringen,

um insbesondere für Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen besser sichtbar zu sein. Außerdem empfiehlt die Landesregierung, immer mit eingeschalteter Beleuchtung zu fahren.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, bei der Lackierung der Velomobile helle und kontrastreiche Farben zu verwenden, die sich vom Hintergrund abheben und somit die Sichtbarkeit des Fahrzeugs erhöhen.

6. Gelten außerorts Fahrverbote für Velomobile auf Landstraßen?

7. Besteht aktuell eine rechtliche Pflicht für Velomobile, vorhandene Radwege zu nutzen?

8. Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, Velomobil-Fahrerinnen und -Fahrer außerhalb geschlossener Ortschaften zur Nutzung von Radwegen zu verpflichten?

Zu 6. bis 8.:

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Sogenannte Velomobile sind verkehrsrechtlich Fahrrädern gleichgestellt. Somit gelten für diese die gleichen Regelungen wie für Fahrräder. Sofern ein benutzungspflichtiger Radweg angeordnet ist, gilt dies auch für Velomobile, andernfalls ergibt sich verkehrsrechtlich keine Benutzungspflicht zur Nutzung eines Radweges. Dies gilt sowohl innerorts als auch außerorts.

9. Gibt es von Seiten der Landesregierung Überlegungen zum Umgang mit Elektro-Velomobilen, die noch deutlich höhere Geschwindigkeiten ermöglichen?

Zu 9.:

Seitens der Landesregierung gibt es derzeit keine derartigen Überlegungen.

Hermann
Minister für Verkehr